

1098/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1127/J - NR/2000 betreffend Gutachten über das Gebäude Franz Josefs - Kai 47, 1010 Wien, "Kaipalast", die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 7. Juli 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst wird auf die parlamentarische Anfrage Nr. 746/J - NR12000 vom 10. Mai 2000 und deren Beantwortung verwiesen.

Ad 1.:

Das Gutachten ist dem Bundesdenkmalamt bekannt.

Ad 2. - 4.

Im Denkmalschutzverfahren haben der jeweilige grundbürgerliche Eigentümer, der Landeshauptmann, der Bürgermeister und die Gemeinde Parteistellung. Diese im Denkmalschutzgesetz enthaltene taxative Aufzählung der Parteien lässt keine anderen Interessenten, insbesondere anders als im Bauverfahren - die Eigentümer der Nachbargrundstücke als Parteien am Unterschutz

stellungsverfahren teilhaben. Die aufgeworfenen Fragen sind daher für das Denkmalschutzverfahren irrelevant. Sie können allenfalls im Verfahren nach der Wiener Bauordnung vom Magistrat der Stadt Wien Berücksichtigung finden. Festzuhalten ist, dass die Adresse Heinrichgasse (richtig Heinrichsgasse) 5 mit dem gegenständlichen Franz - Josefs - Kai 47 ident ist und kein Nachbarhaus darstellt.

Ad 5.:

Was die „erfolgreiche Sanierung“ des Hauses Wien I., Weihburggasse 9/Liliengasse 3 anlangt, kann nach dem Bauakt der Baupolizei (MA 37/1) abgesehen von geringfügigen Änderungen in einzelnen Mietlokalen damit nur die 1998 abgeschlossene Adaptierung der ehemaligen Räumlichkeiten der Galerie Welz für das Mailänder Modebaus Prada gemeint sein. Dabei wurden aus baustatischen Gründen zur Sanierung der bestehenden Stahlbetonrippendecke die stellenweise freiliegenden Bewehrungseisen mit Spritzbeton abgedeckt.

Ad 6.:

Die Frage der Stadterhaltung ist kein Kriterium für die vom Bundesdenkmalamt zu beurteilende Frage des Vorliegens eines öffentlichen Interesses aus Gründen der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des Objektes. Die Zuständigkeit der Stadterhaltung liegt ausschließlich beim Magistrat der Stadt Wien.

Ad 7.:

Diese Frage stellt sich frühestens in einem allenfalls anhängigen Berufungsverfahren. Solange das beim Bundesdenkmalamt anhängige erstinstanzliche Unterschutzstellungsverfahren anhängig ist, wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kein wie immer gearteter Verfahrensschritt gesetzt.